

1. Vertragsgegenstand

Die hier dargelegten Bedingungen sind anwendbar auf alle Leistungen, die IBB Industrieautomatisierung / Ingenieurbüro Bräuer nachstehend Auftragnehmer genannt - im Auftrag des Auftraggebers auf Festpreisbasis ausführt, d.h. im Rahmen der technischen Vorbereitung, der Durchführung des Auftrags und der speziell auf den Auftraggeber zugeschnittenen Erstellung einer Software.

Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht in den hier dargelegten Bestimmungen enthalten, sondern vielmehr Gegenstand spezifisch abgestimmter Vereinbarungen.

Nach Analyse der schriftlichen Anforderungen des Auftraggebers ("**AdA**") unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot, das Preise und Fristen beinhaltet.

Die im Angebot präzisierten Unterlagen ersetzen jedes andere Angebot, ob schriftlich oder mündlich vereinbart sowie jede andere zwischenparteiliche Mitteilung sowie, ganz allgemein ausgedrückt, jede Bezugnahme auf Gewohnheiten oder geltende kaufmännische Gepflogenheiten.

2. Vertragsbestandteile

Basis für die Abwicklung von Werkleistungen sind neben den im folgenden aufgeführten Bedingungen weiterhin die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** des Auftragnehmers sowie die im Angebot oder Vertrag präzisierten besonderen Bedingungen.

Im Leistungsrahmen des Auftragnehmers, der im Angebot festgelegt wird, ist der zu erbringende Leistungsumfang entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers beschrieben und durch spezielle Rahmenbedingungen ergänzt.

3. Lieferung

Die durch den Auftragnehmer eingegangenen Verpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf die im Angebot beschriebene Lieferung. Die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Auftragnehmer sein Wissen vertragsgemäß umsetzt, indem er die "AdA" nach seinem eigenen Ermessen - d.h. ungehindert - gestaltet, analysiert und bewertet. Durch diese Vorgehensweise ist es dem Auftragnehmer möglich, eine den Wünschen des Auftraggebers entsprechende Lieferung in die Tat umzusetzen.

Die Lieferung besteht aus einer oder auch mehreren Leistungsteilen, deren Anlieferung beim Auftraggeber zeitlich gestaffelt werden kann. Diese Lieferung ist durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

4. Organisation

Der Auftraggeber wünscht sowohl eine seinen Anforderungen entsprechende Lieferung als auch die Einhaltung des zu Anfang vereinbarten Aufwandes und zwar hinsichtlich der Belastungen, der Preise und der Lieferzeiten.

Aufgrund dieser Tatsache ist der Auftragnehmer verpflichtet

- den Auftraggeber regelmäßig über die - im Vergleich zur Planung - erzielten Fortschritte zu unterrichten
- diejenigen Risiken, die zu Verzögerungen führen könnten, mitzuteilen
- dem Auftraggeber, soweit möglich, Verbesserungsvorschläge zu machen
- die Gründe, die eine Einhaltung der Planung unmöglich machen, zu belegen.

In einem Protokoll kann eine Modifizierung der Ausführungsbedingungen des Auftrages aufgeführt werden. Die Modifizierung kann durch den Auftragnehmer entweder "kontrolliert" oder "geduldet" werden.

Kontrollierte Modifizierungen sind solche, die aus einer Anfrage des Auftraggebers resultieren und deren Konsequenzen hinsichtlich Kosten bzw. Fristen noch erfolgen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Modifizierungen, die der Auftraggeber hinsichtlich des Leistungsumfanges wünscht oder aber in bezug auf seine vertraglichen Pflichten. Der Auftragnehmer unterbreitet in diesem Fall Lösungsvorschläge und berechnet deren Konsequenzen hinsichtlich Belastungen, Preisen und Fristen.

Erwünschte Modifizierungen, vorgeschlagene Lösungen, Preise und verlängerte Fristen können nur dann den Wert einer vertragsmäßigen Verpflichtung annehmen, wenn sie entweder in Form eines spezifischen Nachtrags, in der Zusammenfassung des Protokolls verankert, bestätigt sind oder aber ausdrücklich durch den Auftraggeber akzeptiert werden.

Geduldete Modifizierungen werden unter dem **Artikel 9** beschrieben.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber bezüglich der Entwicklung des Auftrages und der angewandten Lösungen - in Hinblick auf die genaue Beachtung der Anforderungen und des vereinbarten Kostenvoranschlages - auf dem laufenden. Dies geschieht anlässlich jeder neuen Entwicklungsstufe, die eine Unterrichtung des Auftraggebers sinnvoll macht.

Der Auftragnehmer behält während der gesamten Dauer der Auftragsausführung die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis bezüglich der Definition, Organisation sowie des Umfangs der Mittel, die er für die Ausführung der ihm

vertraglich anvertrauten Aufgaben verwendet. Diese Mittel unterstehen seiner direkten Kontrolle.

Erkennt der Auftragnehmer, daß die Ausführungsfristen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, so ist der Auftraggeber von diesem Umstand unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

Sollte für die Ausführung von Leistungen, die der Verantwortung des Auftragnehmers unterstehen, Personal des Auftraggebers eingesetzt werden, so gewährleistet der Auftraggeber die entsprechenden technischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer einen eventuell gegebenen Austausch des oben genannten Personals verlangen.

Wenn der Auftragnehmer sich dazu verpflichtet, die Leistungen gemäß den im Vertrag verankerten Konditionen auszuführen, so kann ihm keinesfalls eine andere Aufgabe bzw. eine anders gelagerte Bereitstellung von Mitteln abverlangt werden als diejenigen, die im Angebot bzw. Vertrag klar und deutlich festgelegt worden sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinem Personal eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Hat der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten personenbezogene Daten zu verarbeiten, wird der Auftragnehmer die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber vereinbaren.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich einig, daß durch den Abschluß des Vertrages zwischen den beiden Vertragsparteien ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sowohl während der Auftragsdauer als auch danach zu strengster Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt entsprechend qualifiziertes Personal in angefordertem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Werden durch Verschulden oder Versäumnissen des Auftraggebers Terminverschiebungen erforderlich oder Mehraufwendungen nötig (diesen gleichgestellt sind Leerlaufzeiten), so werden diese wie unter **Artikel 9** beschrieben behandelt.

Der Auftraggeber stellt alle zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung benötigten Mittel und Unterlagen (z. B. Rechner, Rechnerressourcen, Räumlichkeiten, Arbeitsplatzausstattung, Dokumente, Beschreibung der Hardwaresysteme, Betriebssysteme und eingesetzte Standardsoftware) zur Verfügung und verschafft dem Auftragnehmer die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen. Die Bereitstellung erfolgt spätestens 3 Werktage nach Anforderung. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Durchführung des Auftrages benutzt, nur für den Eigenbedarf kopiert oder vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert, einschließlich angefertigter Duplikate, zurückzugeben.

Sollte der Auftraggeber den Auftragnehmer anweisen, die Software eines Dritten zu bearbeiten bzw. einzusetzen, geht der Auftragnehmer davon aus, daß der Auftraggeber im Vorfeld alle für diesen Schritt notwendigen Genehmigungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Auftraggeber die aus dieser Situation möglicherweise entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Der Auftraggeber sichert sich im Vorfeld gegen etwaige Schäden des dem Auftragnehmer anvertrauten Materials ab. Der Auftragnehmer geht bezüglich dieser Schäden keinerlei Verantwortung ein.

Der Ort der Leistungserbringung kann im Hause des Auftraggebers, im Hause des Auftragnehmers oder ein anderer Ort sein. Sofern schriftlich nicht vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung grundsätzlich im Hause des Auftraggebers.

7. Abnahme

Für die Abnahme der einzelnen Leistungsteile sowie für den Gesamtauftrag wird vom Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme schriftlich ein verantwortlicher Mitarbeiter des Auftraggebers benannt.

Die Abnahme selbst beginnt am ersten Werktag nach der Übergabe. Für die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Über jede Abnahme wird ein Protokoll angefertigt. Für die fachliche und / oder DV-technische Prüfung ist grundsätzlich nur der bei Projektstart vereinbarte Leistungsumfang abnahme-relevant. Der Auftraggeber hat den Nachweis für alle Mängel und Fehler zu erbringen.

Bei Abnahme werden sämtliche Mängel in einem Abnahmeprotokoll und einer Mängelliste festgehalten. Das Abnahmeprotokoll muß von beiden Parteien unterschrieben werden.

Jede Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt innerhalb von **10** Arbeitstagen nach Bereitstellung. Festgestellte Mängel werden durch den Auftragnehmer die in einer angemessenen Frist behoben. Nach Beseitigung der festgestellten Fehler erfolgt eine erneute Abnahme durch den Auftraggeber.

Für bereits abgenommene Ergebnisse beginnt der Gewährleistungszeitraum am Tag der Abnahme.

Die Software kann in mehreren Schritten dem Kunden zur Abnahme bzw. zu einem Abnahmetest ausgeliefert werden. Die Termine für die Auslieferung bzw. Abnahme werden bei Arbeitsaufnahme durch die Projektleiter/innen festgelegt.

Aufgrund von Fehlern in Geräten oder Programmen anderer Hersteller und / oder Fehlverhalten im Betreiben der Anwendung, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Mit Übernahme von Programmen in die Produktion gelten die betroffenen Programme als vom Auftraggeber abgenommen. Nach der Abnahme festgestellte Mängel werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme oder die Gründe, die zur Nichtabnahme führen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Leistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme noch die Gründe für die Nichtabnahme erklärt.

8. Testdaten

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für Tests eine ausreichende Zahl an Test- und Ergebnisdaten termingerecht zur Verfügung und gewährleistet, daß diese Daten alle fachlichen und technischen Anforderungen an die Software abdecken. Der Auftragnehmer prüft die Funktionalität der Programme auf Basis der vorliegenden Daten. Die Programmabnahme erfolgt auf Basis dieser Daten durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat seine Testaktivitäten in Form von Testprotokollen nachzuweisen.

Es wird durch den Auftraggeber gewährleistet, daß eine geeignete Testumgebung ausschließlich für den Auftragnehmer bereitgestellt wird.

9. Aufwandsmehrung

Folgende Punkte sind generell im Angebot weder kosten- noch zeitmäßig berücksichtigt und führen zur Änderung der Termine und Kosten. Die Kosten werden nach Aufwand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Auftragnehmers separat in Rechnung gestellt.

9.1. Systemausfallzeiten (Rechner wird vom Auftraggeber gestellt)

Bei Systemausfall und daraus resultierenden Folgeschäden (z. B. Datenverlust), der während der Auftragsabwicklung einen Zeitraum von 0,25 Stunden pro Tag in der Zeit von 7.00 - 22.00 Uhr überschreitet, wird für diese Tage die darüber hinaus gehende Zeit für jeden betroffenen Mitarbeiter des Auftragnehmers als Wartezeit nach Aufwand berechnet.

9.2. Antwortzeitverhalten (Rechner wird vom Auftraggeber gestellt)

Bei mangelhaftem Antwortzeitverhalten muß eine Vereinbarung für die weitere Vorgehensweise getroffen werden. Wenn aufgrund des Antwortzeitverhaltens eine Terminverzögerung auftritt, wird der Mehraufwand gemeinsam quantifiziert und separat in Rechnung gestellt.

9.3. Anforderungen des Auftraggebers

Die Vollständigkeit sowie die fachliche und rechtliche Korrektheit der "AdA" ist durch den Auftraggeber sicherzustellen. Leistungsänderungen sowie Wartezeiten, die im Verlauf der Auftragsabwicklung auf Mängel in den "AdA" zurückzuführen sind, werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

9.4 Leistungsänderung

Soweit durch Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen bzw. auf Änderungen in diesen zurückzuführen sind, ein zusätzlicher Aufwand entsteht, ist dieser vor Aufnahme der Arbeiten gemeinsam zu bewerten und durch den Auftraggeber gesondert zu beauftragen. Die Leistungsmehrung sowie deren Bewertung wird separat in Rechnung gestellt.

9.5. Produktmängel

Werden während der Auftragsabwicklung Fehler festgestellt, deren Ursachen aus nicht einwandfreien Testdaten, aus anderen Systemen oder aus vom Auftraggeber ausgeführten Arbeiten rühren, so wird der Aufwand für die daraus resultierende Verzögerung inklusive der Fehlersuche und deren Beseitigung durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

9.6. Mangelnde Mitwirkungspflichten

Werden durch Verschulden oder Versäumnisse des Auftraggebers Terminverschiebungen erforderlich oder Aufwandsmehrungen nötig, so werden diese entsprechend in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Änderung von Sachinformationen, die durch Mitarbeiter des Auftraggebers gegeben werden.

9.7. Ausfallzeiten

Wird die Auftragsabwicklung durch Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer zu verantworten sind, behindert, so werden die daraus resultierenden Ausfallzeiten separat in Rechnung gestellt.

10. Änderungsverfahren

Für die Dauer der Auftragsabwicklung wird ein Änderungsverfahren festgelegt, in dem genau geregelt wird, wie mit Änderungswünschen verfahren wird. Die für dieses Verfahren beschriebenen Kompetenzen werden schriftlich fixiert.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern und zusätzlichen Aufwendungen, wenn sie durch äußere Einflüsse, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder nicht vom Auftragnehmer durchgeführten Änderungen und Anbauten verursacht ist. Für Gewährleistungsansprüche gelten alle zuvor genannten Bedingungen. Der Auftraggeber wird Mängel und Störungen unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen. Der Auftragnehmer wird sämtliche nach der Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeldeten Mängel in einer angemessenen Frist beseitigen. Der Auftragnehmer wird innerhalb der Gewährleistungsfrist auf gemeldete Fehler binnen 5 Tagen einen Mitarbeiter abstellen. Bei Fehlern, die die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems) unzumutbar eingeschränken bzw. behindern wird innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Reaktionszeit von maximal 24 Stunden garantiert.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang der Schlußzahlung behält sich der Auftragnehmer alle Rechte an den für den Auftraggeber erstellten Werken vor. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Werke zur Sicherung seiner Rechte zurückzunehmen, wenn er dies ankündigt und dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzt.

13. Wartung

Auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Wartung der Programme gegen angemessene Vergütung. Zu diesem Zweck ist ein separater Wartungsvertrag abzuschließen.

14. Kündigungsrecht

Besteht ein Auftrag aus mehreren Phasen (z. B. Konzeption, Design, Realisierung), so wird am Ende einer jeden Phase oder zu vereinbarten Checkpoints bzw. Meilensteinen, die spätestens 4 Wochen nach Projektstart festzulegen sind, eine Überprüfung des Gesamtauftrages hinsichtlich Kosten und Terminen von beiden Vertragsparteien erfolgen.

Stellt sich bei einer derartigen Prüfung heraus, daß der Initialwert, der Basis der Auftragserteilung hinsichtlich Kosten und Terminen ist, um mehr als 15 Prozent vom neu ermittelten Planwert abweicht, so können beide Vertragsparteien eine Vertragskündigung verlangen.

Diese Kündigung rechtfertigt die vollständige Bezahlung des Auftragnehmers bezüglich der Mittel und Leistungen, die er im Laufe der Auftragsabwicklung aufgewandt hat.